

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Programm der Städtebauförderung „Zukunft Stadtgrün“ – Programmjahr 2017

Vom 13. März 2017

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung vom 20. August 2009 (SächsABl. S. 1467), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348), und vorbehaltlich des Abschlusses der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 wird das neue Programm der Städtebauförderung für das Programmjahr 2017 ergänzend zur Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2017 sowie das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 vom 21. November 2016 (SächsABl. S. 1476) ausgeschrieben:

Verbesserung städtischen Grüns – Zukunft Stadtgrün

1. Ziel des Programms – Verbesserung städtischen Grüns – Zukunft Stadtgrün (ZSP)

Programmvolumen: rund 4,9 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Städte/Gemeinden bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur zu unterstützen. Die Finanzhilfen sollen für Maßnahmen der Anlage, Sanierung beziehungsweise Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung eingesetzt werden.

2. Antragstellung und Vergabe der Fördermittel

Im Jahr 2017 können für die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen in das Programm „Zukunft Stadtgrün“ Anträge gestellt werden. Diese Gesamtmaßnahmen können sich teilweise mit Gesamtmaßnahmen anderer Programme der Städtebauförderung überlagern.

Der Durchführungszeitraum beträgt maximal 10 Jahre ab Aufnahme in das Programm.

3. Fördergebiete

Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerb. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietskonzepte, die der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit dienen und im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung stehen, haben Vorrang.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Zuwendung kann an Dritte weitergeleitet werden.

5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

6. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Im Fördergebietskonzept sind Zielstellungen für die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und deren Bedeutung und Nachhaltigkeit für die Gemeinde darzustellen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen sollen aus einem Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen bestehen. Insbesondere ist in dem Fördergebietskonzept zu begründen, wie sich die vorgesehenen Maßnahmen auf die Verbesserung des Stadtklimas auswirken und wie die Zielstellungen erreicht werden sollen. Das bloße Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern allein erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

7. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden gefördert:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes einschließlich Fassadenbegrünung sowie die Herstellung von Grün- und Freiräumen in Form von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiräume,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen.

8. Antragstellung

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) angefordert werden. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

Die Anträge sind zweifach

bis zum 8. September 2017

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden zu stellen.

Mit den Neuanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Beschluss der Gemeinde zur Abgrenzung des Fördergebietes (gegebenenfalls auch Satzungsbeschluss),

- b) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der SAB, www.sab.sachsen.de, eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- c) Aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK,
- d) Aktuelles Fördergebietskonzept, aus dem die Einzelmaßnahmen und die Begründung der Einzelmaßnahmen hervorgehen,
- e) Kosten- und Finanzierungsübersicht (KUF) nach § 149 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf enthalten.
- f) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai 2008 (SächsABl. S. 879), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. März 2012 (SächsABl. S. 482) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. Sdr. S. S 348), und der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 (SächsABl. S. 564), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. Sdr. S. S 348), in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme),
- g) Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten,
- h) Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 gefördert wurde sowie der Nachweis, wann das (Teil-)Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird,
- i) gegebenenfalls Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen
- Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2)
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1)
- k) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde erklärt mit dem Antrag, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Abschnitt D der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 104), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. Sdr. S. S 348), in der jeweils geltenden Fassung, ist einzureichen. Soweit noch kein genehmigter Haushaltsplan zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch einen Grundsatzbeschluss gemäß Abschnitt D Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik nachzuweisen.

9. Hinweis

Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Dresden, den 13. März 2017

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter